

Newsletter 11 | 2023

Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Wichtige Neuerung im Eigenverwaltungsverfahren: Aktualisierter Eigenverwaltungsplan muss rechtzeitig eingereicht werden	S. 04
Ein Blick in die Zukunft: Wird der Anwaltsberuf digital?	S. 05
Die Rechte des vorläufigen Gläubigerausschusses in der vorläufigen Eigenverwaltung - Änderung des § 284 Abs. 1 InsO durch das SanInsFoG	S. 08
Das Risiko der Abhängigkeit von Großkunden für kleine und mittlere Unternehmen	S. 10
BBR von JUVE als TOP-Wirtschaftskanzlei im Bereich Insolvenzverfahren ausgezeichnet	S. 12
KONTAKT	S. 20

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltskanzlei mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Jasper Stahlschmidt

Vorwort

Liebe Geschäftsfreundinnen und Geschäftsfreunde,

unser November-Newsletter hält wieder einige interessante Themen für Sie bereit:

- **Wichtige Neuerung im Eigenverwaltungsverfahren: Aktualisierter Eigenverwaltungsplan muss rechtzeitig eingereicht werden.** Das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung kann nur eröffnet werden, wenn der aktualisierte Eigenverwaltungsplan rechtzeitig vor dem geplanten Eröffnungstermin bei Gericht eingereicht wird. In meinem Beitrag stelle ich die Hintergründe einer wohl richtungsweisenden Entscheidung des AG Hamburg dar und gebe Praxistipps.
- **Ein Blick in die Zukunft: Wird der Anwaltsberuf digital?** Die Digitalisierung verändert die Arbeitsweise in nahezu allen Branchen – auch die der Anwaltschaft. Im Interview mit der Redaktion der Rechtsberatungsplattform anwalt.de erläutert Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters wie neue Technologien das Selbstverständnis von Anwältinnen und Anwälten beeinflussen.
- **Die Rechte des vorläufigen Gläubigerausschusses in der vorläufigen Eigenverwaltung – Änderung des § 284 Abs. 1 InsO durch das SanInsFoG.** Kann in der Eigenverwaltung auch der vorläufige Gläubigerausschuss im vorläufigen Verfahren den vorläufigen Sachwalter oder den Schuldner mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans beauftragen? Rechtsanwältin Claudia Rumma erörtert die neue Rechtslage.
- **Das Risiko der Abhängigkeit von Großkunden für kleine und mittlere Unternehmen.** Kleine und mittlere Unternehmen sind häufig von Großkunden abhängig. Immer wieder geraten sie deshalb in die Krise. Manager Finance Horst Huschauer, plenovia, zeigt in seinem Gastbeitrag, wie man eine solche Situation erkennt und mit welchen Maßnahmen man gegensteuern kann.
- **BBR von JUVE als TOP-Wirtschaftskanzlei im Bereich Insolvenzverfahren ausgezeichnet.** Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte ist eine der führenden Wirtschaftskanzleien im Bereich „Insolvenzverfahren“. Diese Auszeichnung spiegelt die Expertise unseres Teams wider, wie Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR, in ihrem Beitrag berichtet.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen!

Bei Fragen oder Gesprächsbedarf stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Dr. Jasper Stahlschmidt
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Wichtige Neuerung im Eigenverwaltungsverfahren: Aktualisierter Eigenverwaltungsplan muss rechtzeitig eingereicht werden

Nur wenn die Eigenverwaltungsplanung rechtzeitig vor dem beabsichtigten Eröffnungstermin aktualisiert und bei Gericht eingereicht wird, kann das Insolvenzverfahren auch in Eigenverwaltung eröffnet werden.

Eine aktuelle Entscheidung des AG Hamburg vom April dieses Jahres (vgl. NZI 2023, 455), das eine Insolvenzeröffnung in Eigenverwaltung unter anderem deswegen abgelehnt hat, weil bei Verfahrenseröffnung keine aktualisierte Finanzplanung vorgelegt wurde, dürfte für künftige Verfahren richtungsweisend sein. Der Beitrag beleuchtet die Hintergründe und gibt Praxistipps.

Die Gesetzeslage

Bekanntlich hat der Gesetzgeber seit dem 01.01.2021 die Zugangsvoraussetzungen für die Eigenverwaltung erhöht. So ist nunmehr in § 270a Abs. 1 InsO für die erfolgreiche Anordnung einer **vorläufigen Insolvenz in Eigenverwaltung** die Einreichung einer „Eigenverwaltungsplanung“ erforderlich. Ein wesentliches Element hierbei ist die Finanzplanung über sechs Monate und ein Vergleich der Kosten der Eigenverwaltung zu den Kosten der Regelinsolvenz.

Eine Aktualisierung des Finanzplans für die Eröffnungsentscheidung ist im Gesetz dagegen nicht normiert. In § 270c Abs. 2 InsO steht lediglich, dass dem Gericht Änderungen der Eigenverwaltungsplanung mitzuteilen sind.

Rechtsfortbildung durch das Gericht

Diese Lücke wird nun durch die Entscheidung des AG Hamburg geschlossen. Das Gericht macht deutlich, dass es sich bei der Frage, ob die beantragte Insolvenz auch in Eigenverwaltung eröffnet wird, wegen § 270f Abs. 1 InsO auf zwischenzeitlich neue Erkenntnisse stützen darf und muss.

Vor diesem Hintergrund weist das Gericht in seinem Leitsatz auf die Verpflichtung des Schuldners hin, in zeitlicher Nähe zum beabsichtigten Eröffnungstermin eine aktualisierte Finanzplanung mit einem Planungshorizont von wenigstens drei Monaten vorzulegen. Daneben sind sonstige Änderungen bei den Bestandteilen der Eigenverwaltungsplanung nach § 270a InsO dem Gericht gegenüber zu kommunizieren.

Einordnung der Entscheidung und praktische Konsequenzen hieraus

Auch wenn die Pflicht zur Einreichung einer aktualisierten Finanzplanung nicht explizit im Gesetz geregelt ist, ergibt sich dies im Zusammenhang mit den relevanten Vorschriften der Insolvenzordnung nach den §§ 270a, 270b sowie § 270 f InsO. Insofern ist die Entscheidung nachvollziehbar und begründet.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Dr. Jasper Stahlschmidt

Die Entscheidung macht deutlich, dass neben der Hürde der **vorläufigen** Insolvenz in Eigenverwaltung, die mit einem ausführlichen Insolvenzantrag nebst der erforderlichen Eigenverwaltungsplanung und den Angaben nach § 270 b InsO überwunden wird, auch noch nicht ganz unerhebliche Hürden für die notwendige **Eröffnung der Insolvenz in Eigenverwaltung** vorliegen. Dabei zeigt sich, dass die für das Unternehmen notwendige betriebswirtschaftliche Begleitung und Planung auch gegenüber dem Gericht zu beachten und anzuzeigen ist.

In der Praxis sollte hier mindestens zwei Wochen vor der geplanten Verfahrenseröffnung mit dem Gericht Rücksprache gehalten werden und die notwendige Finanzplanung im Rahmen eines Zwischenberichts, in dem die Angaben des § 270b InsO aktualisiert sind, eingereicht werden.

Nur wenn die Finanzplanung mit dem Planungshorizont von wenigstens drei Monaten auch rechtzeitig bei Gericht vorliegt und geprüft werden kann, kann auch der gewünschten Eröffnung der Insolvenz in Eigenverwaltung nichts entgegenstehen.

Diese Entscheidung bringt einmal mehr zum Ausdruck, dass ein Eigenverwaltungsverfahren neben der notwendigen juristischen Beratung nur durch eine fundierte und professionelle betriebswirtschaftliche Begleitung zum Erfolg geführt werden kann.

Ein Blick in die Zukunft: Wird der Anwaltsberuf digital?

Die Digitalisierung verändert die Arbeitsweise in nahezu allen Branchen – auch die Anwaltschaft bleibt von diesem Wandel nicht unberührt. Wird der Anwaltsberuf in Zukunft digital? Philipp Wolters, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, erkennt die Notwendigkeit der Weiterentwicklung und erläutert im Interview mit der Redaktion der Rechtsberatungsplattform [anwalt.de](#), wie neue Technologien das Selbstverständnis von Anwältinnen und Anwälten beeinflussen.

Wie hat sich das Selbstverständnis von Rechtsanwältinnen Ihrem Erleben nach durch die Digitalisierung der letzten Jahre verändert?

Ich denke, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den letzten Jahren zunehmend erkannt haben, dass digitale Tools im Alltag oft unverzichtbar sind, um effizient und effektiv arbeiten zu können. Tendenziell ist also eine wachsende Akzeptanz der Technologie zu beobachten, auch wenn diese sicherlich noch ausbaufähig ist. Ich halte es schon mit Blick auf den Wettbewerb für notwendig, sich mit den Möglichkeiten, die die Digitalisierung der Anwaltschaft bringt, auseinanderzusetzen. Das Aufkommen automatisierter Rechtsprodukte und deren rechtliche Einordnung hat in den vergangenen Jahren für erhebliche Unruhe gesorgt und war meines Erachtens ein Weckruf.

Inwiefern hat sich die Kommunikation mit Mandanten durch digitale Medien und Plattformen verändert? Haben Mandanten eine andere Anspruchshaltung als zu Beginn Ihrer Karriere?

Ich würde sagen, dass der persönliche Kontakt in Form eines Termins vor Ort in der Kanzlei oder beim Mandanten heute deutlich weniger gefragt ist als noch vor einigen Jahren. Den Mandanten sind entsprechende Qualifikationen und vor allem schnelle Reaktionszeiten wichtiger, wobei diese Haltung nicht erst mit der zunehmenden Digitalisierung aufgekommen ist. Die Mandanten möchten ihr Problem eben gern effizient und zeitnah gelöst haben und fordern dies gegebenenfalls auch – zu Recht – ein. Es wird eine Lösungskompetenz erwartet, keine Problemlösungskompetenz. Ob dies persönlich vor Ort oder mittels eines Video-Calls geschieht, spielt dabei eine untergeordnete Rolle.

Sie sind z. B. bei [anwalt.de](#) vertreten. Wie unterstützt Sie Ihr Profil beim Marketing und der Mandantenakquise?

Menschen suchen heute zunehmend online nach Rechtsdienstleistungen. Ein gut gestaltetes Profil auf einer bekannten Rechtsberatungsplattform stärkt die eigene Online-Sichtbarkeit, also die Präsenz und Wahrnehmung im Internet. Ein gut gepflegtes Profil und ein gewisses Portfolio an Fachbeiträgen unterstützen die Positionierung als Experte. Darüber hinaus können positive Bewertungen, die wie klassisches Empfeh-



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. (UK)

lungsmarketing wirken, einen großen Einfluss auf die Entscheidung neuer Mandanten haben.

Besonders hilfreich sind die angebotenen Statistiken, denn im Vergleich zu traditionellen Marketingmethoden wie Printwerbung kann man mit den Analysetools den Erfolg und die Reichweite der eigenen Aktivitäten messen und gegebenenfalls nachsteuern.

Inwieweit helfen Ihnen digitale Rechtsberatungsplattformen, auch bundesweit neue Mandanten zu gewinnen?

Über die Suchfunktionen von Rechtsberatungsplattformen können Ratsuchende gezielt nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in bestimmten Rechtsgebieten oder mit spezieller Expertise suchen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die über besondere Fachkenntnisse verfügen oder in Nischenbereichen tätig sind, können so bundesweit von Mandanten gefunden werden, die genau diese Expertise suchen. Manche Mandanten suchen sogar gezielt nach Online-Beratung, insbesondere wenn sie in einer anderen Stadt oder einem anderen Bundesland leben. Auf Rechtsberatungsplattformen können Rechtsanwälte solche Dienstleistungen anbieten und so Mandanten aus ganz Deutschland erreichen.

Welchen Fokus legen Sie bei Ihrem Online-Auftritt auf die sozialen Medien?

Soziale Medien bieten zweifellos eine weitere effektive Plattform, um Ratsuchende zu erreichen und die Markenbekanntheit zu steigern. Es ist zunächst wichtig

zu verstehen, welche primäre Zielgruppe man ansprechen möchte und welche Social-Media-Plattform dafür geeignet ist. Denn jede Social-Media-Plattform hat ihre eigene Dynamik und Zielgruppe. Eine Strategie, die auf LinkedIn funktioniert, ist möglicherweise nicht so effektiv auf Instagram oder X (vormals Twitter). Außerdem muss man auch auf Social Media einen Mehrwert bieten, denn der Aufbau einer Präsenz erfolgt in der Regel nicht zum Selbstzweck. Man möchte sich dort als Experte positionieren und im besten Fall potenzielle Mandanten von sich überzeugen.

So weit die Theorie. Teil der Wahrheit ist leider auch, dass ein aktiver Social-Media-Auftritt regelmäßige Beiträge erfordert. Dies beansprucht viel Zeit und ein gewisses Maß an Kreativität, denn niemand möchte den 100. etwas verkopften Post über ein komplexes Rechtsthema lesen. Das alles neben dem Tagesgeschäft und den sonstigen Marketingaktivitäten zu stemmen, ist nicht einfach. Ich selbst habe primär mit Unternehmen zu tun, daher habe ich mich im beruflichen Kontext für die Plattform LinkedIn entschieden.

Welchen Stellenwert für Ihre Reputation und Online-Sichtbarkeit haben Ihre Bewertungen und Rechtstipps?

Die Rechtstipps sind meines Erachtens neben der Arbeit an der eigenen Kanzlei-Homepage essenziell für den Aufbau einer gewissen Online-Präsenz, da potenzielle Mandanten erfahrungsgemäß online eher nach Themen als nach Personen suchen. Beim Verfassen der Rechtstipps kommt es darauf an, dass diese für den juristischen Laien verständlich geschrieben sind und das Thema möglichst ganzheitlich abdecken. Sie kennen das aus eigener Erfahrung: In der Regel beginnt man eine Recherche mit einer Frage, zu der sich dann während des Lesens weitere Fragen hinzugesellen. Ist der Rechtstipp zu knapp verfasst, wandern die Leser im Zweifelsfall weiter. Hochwertige Tipps zeigen dem Leser, dass man als Autor kompetent ist, und erhöhen zudem die Sichtbarkeit in Suchmaschinen.

Gelangt ein Ratsuchender über einen Rechtstipp auf das Profil eines Anwalts, stellt sich für ihn die nicht ganz unwichtige Frage, ob die Anwältin oder der Anwalt gute Arbeit leistet. Ohne persönliche Empfehlung muss sich der Ratsuchende auf den ersten Eindruck des Profils verlassen. Insoweit ist es hilfreich, dass Rechtsberatungsplattformen meist sowohl für Rechtstipps als auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Bewertungsmöglichkeiten anbieten. Dabei zeigt sich, dass mit der Anzahl der Bewertungen auch die Qualität und Quantität der Anfragen tendenziell steigt.

Welche Tipps haben Sie für andere etablierte Anwälte, die sich an die neuen digitalen Entwicklungen in ihrer Karriere anpassen möchten?

Die Anpassung an die digitale Entwicklung ist meiner Meinung nach auch für etablierte Anwältinnen und Anwälte von entscheidender Bedeutung, um wettbewerbsfähig zu bleiben und den sich ändernden Erwartungen der Mandanten gerecht zu werden. Es gibt mittlerweile zahlreiche Möglichkeiten, sich im Bereich der digitalen Tools und Technologien weiterzubilden.

Wenn man noch ganz am Anfang steht, sollte man mit einer professionellen Website für die Kanzlei beginnen. Diese fungiert heute als Visitenkarte und bildet die Basis für alle weiteren Online-Aktivitäten. Perspektivisch sollten auch Profile in sozialen Medien und auf Online-Plattformen eingerichtet werden, um die Online-Sichtbarkeit zu erhöhen. Wichtig ist, kontinuierlich am Ball zu bleiben. Der Erfolg wird sich nicht über Nacht einstellen, z. B. in Form von guten Platzierungen in Suchmaschinen. Man muss dem Ganzen Zeit geben und darf nicht ungeduldig werden oder sich entmutigen lassen, wenn man nicht sofort von Mandatsanfragen überschwemmt wird. Letztlich geht es bei der Anpassung an die digitale Entwicklung aber nicht nur darum, die neuesten Technologien zu nutzen, sondern auch darum, eine Denkweise zu entwickeln, die Veränderungen akzeptiert und die Vorteile der Digitalisierung erkennt und nutzt.

Welche Herausforderungen sehen Sie für junge Anwälte, die sich in einer zunehmend digitalisierten Rechtsbranche etablieren möchten?

Junge Anwältinnen und Anwälte müssen mehr denn je sicherstellen, dass sie nicht nur juristisch kompetent, sondern auch mit den neuesten Technologien und Softwarelösungen vertraut sind. Da die Digitalisierung es einfacher macht, Rechtsdienstleistungen online anzubieten, können traditionelle Geschäftsmodelle infrage gestellt und der Wettbewerb verschärft werden. Junge Anwältinnen und Anwälte müssen Wege finden, sich in einem überfüllten Markt zu differenzieren, insbesondere wenn sie den Sprung in die Selbstständigkeit direkt zu Beginn ihrer Karriere wagen.

Trotz der Digitalisierung bleibt aus meiner Sicht der persönliche Aspekt des Anwaltsberufs wichtig. Junge Anwältinnen und Anwälte müssen daher in der Lage sein, effektiv online zu kommunizieren und gleichzeitig authentische Beziehungen zu ihren Mandanten aufzubauen. Ich bin sehr optimistisch, dass dies dem Nachwuchs gelingen wird. Denn die Generation der „Digital Natives“ ist mit dem Internet aufgewachsen und nutzt



die Möglichkeiten ganz selbstverständlich. Es gibt einfach weniger Berührungsängste, was die notwendigen Anpassungen erleichtern sollte.

Welche Talente und Eigenschaften sind heutzutage bei neuen Kollegen besonders gefragt, um mit den Entwicklungen der Technik Schritt halten zu können?

Die Fähigkeit, sich mit neuen Technologien und Softwareanwendungen vertraut zu machen und diese effektiv zu nutzen, ist sicherlich von großer Bedeutung. Dabei geht es nicht nur darum, die verfügbaren oder neu aufkommenden Tools zu kennen, sondern auch darum, zu verstehen, wie sie den Arbeitsablauf und den Service für Mandanten verbessern können. Generative KI ist aktuell in aller Munde und es zeigt sich bereits, dass sie in vielen Bereichen eine große Unterstützung sein kann. Allerdings ist sie (noch) nicht unfehlbar, sodass es mehr denn je darauf ankommt, Informationen kritisch bewerten und fundierte Entscheidungen treffen zu können. Schließlich ist die Bereitschaft und die Fähigkeit, kontinuierlich zu lernen und sich weiterzubilden, in einer sich schnell verändernden Technologielandschaft unerlässlich.

Bereitet die juristische Ausbildung den Nachwuchs ausreichend auf die derzeitigen Arbeitsmethoden in Kanzleien und vor Gericht vor?

Ich kann nur berichten, wie es zu meiner Zeit war, und da lag der Schwerpunkt der juristischen Ausbildung eindeutig auf der Theorie. Die Digitalisierung und damit einhergehende Arbeitsmethoden waren damals noch kein Thema. Mein erstes Staatsexamen liegt zwar „erst“ 15 Jahre zurück, aber angesichts der Geschwindigkeit des technologischen Wandels handelt es sich dabei um eine Ewigkeit. Ich wünsche mir jedenfalls für den Nachwuchs, dass sich auf dem Gebiet einiges getan hat beziehungsweise im Wandel ist.

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Digitalisierung an deutschen Gerichten gemacht?

Nach meiner Erfahrung bestehen bei der Digitalisierung immer noch erhebliche Unterschiede im Fortschritt zwischen den Bundesländern und sogar zwischen einzelnen Gerichten. Teilweise fehlt eine entsprechende Ausstattung der Gerichtssäle, manchmal auch die Bereitschaft, die durch den technischen Wandel bedingten Veränderungen anzunehmen. Letzteres ist aber nach meiner Erfahrung die Ausnahme. Generell wurden bereits zahlreiche Bemühungen unternommen, um den Justizapparat zu modernisieren, und ich hoffe, dass wir hier in naher Zukunft eine weitere positive Entwicklung sehen werden.

Welche rechtlichen Herausforderungen ergeben sich im Zusammenhang mit neuen Technologien wie KI? Müssen der Anwaltsberuf und das Rechtssystem schneller darauf reagieren?

Die rechtlichen Herausforderungen sind in der Tat vielfältig und aktuell noch weitgehend ungeklärt. KI-Systeme verarbeiten beispielsweise oft große Datenmengen. Hier stellt sich Frage des Datenschutzes und der Sicherheit dieser Daten vor Missbrauch. Wird durch ein KI-System eine Entscheidung getroffen, die Schaden verursacht, muss klar sein, wer dafür haftbar gemacht werden kann.

Auch mit Blick auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes ergeben sich viele Unwägbarkeiten. Mit der weiteren Automatisierung und dem Einsatz von KI könnten Arbeitsplätze wegfallen oder sich verändern, was rechtliche und soziale Herausforderungen mit sich bringt. Hier sehe ich den Gesetzgeber gefordert. Er muss eine ausgewogene Regulierung schaffen, die Antworten auf diese und weitere Fragen findet, ohne gleichzeitig den technologischen Fortschritt und darauf basierende neue Geschäftsmodelle abzuwürgen.

In welchen Bereichen hinken Kanzleien und die Rechtsbranche dem aktuellen Stand der Technik noch hinterher?

Es gibt mittlerweile Tools, die KI nutzen, um juristische Dokumente zu analysieren oder Recherchen zu unterstützen. Hier steht der Großteil der Rechtsbranche sicherlich noch am Anfang der Möglichkeiten. Das Gleiche dürfte für die Automatisierung von Routineaufgaben gelten. Ich denke aber, dass wir hier in den nächsten Jahren eine starke Entwicklung sehen werden. Dies würde nicht zuletzt dem Fachkräftemangel entgegenwirken, mit dem auch die Rechtsbranche zu kämpfen hat.

Vielen Dank für das Gespräch, Herr Wolters!

Die Rechte des vorläufigen Gläubigerausschusses in der vorläufigen Eigenverwaltung

Die Änderung des § 284 Abs. 1 InsO durch das SanInsFoG

Auf Grundlage einer mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) eingeführten Änderung des § 284 Abs. 1 InsO (Auftrag zur Ausarbeitung des Insolvenzplans in der vorläufigen Eigenverwaltung) kann in der Eigenverwaltung nunmehr nicht nur die Gläubigerversammlung im eröffneten Verfahren den Sachwalter oder den Schuldner, sondern auch der vorläufige Gläubigerausschuss im vorläufigen Verfahren den vorläufigen Sachwalter oder den Schuldner mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans beauftragen.

Bisherige Rechtslage gemäß § 284 Abs. 1 InsO a. F.

Nach der bisherigen Rechtslage war für Eigenverwaltungsverfahren in § 284 Abs. 1 Satz 1 InsO die Befugnis der Gläubigerversammlung zur Beauftragung des Sachwalters mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplanes geregelt. Hintergrund dieser Regelung war insbesondere der Umstand, dass der Gesetzgeber auch im Rahmen der Eigenverwaltung dem Grundsatz der Privatautonomie von Schuldner und Gläubigern in der Weise Rechnung tragen wollte, dass – ebenso wie im Regelinsolvenzverfahren – den beteiligten Gläubigern die eigenständige Regelung der Verwertung der massebefangenen Gegenstände bzw. der Fortführung und Sanierung des Geschäftsbetriebs mittels eines Insolvenzplans ermöglicht wird.

In der Zeit vor Einführung des Planinitiativrechts für den vorläufigen Gläubigerausschuss wurde wiederholt die Frage nach einer analogen Anwendung der Norm auf den vorläufigen Gläubigerausschuss gestellt. Problematisch für eine etwaige analoge Anwendung der Norm war jedoch zum einen die Tatsache, dass die Regelung in der vorläufigen Eigenverwaltung und damit in einem vom Wortlaut nicht erfassten Verfahrensstadium hätte Anwendung finden sollen. Zum anderen hätte die Regelung für ein anderes Organ, nämlich den vorläufigen Gläubigerausschuss gelten sollen, und nicht für die vor Verfahrenseröffnung noch gar nicht einberufene Gläubigerversammlung. Zwar hätte man angesichts der beabsichtigten Stärkung der Gläubigerteilhabe mit Einführung des ESUG in der Regelung wohl eine planwidrige Regelungslücke sehen können, doch ist die Möglichkeit der Annahme einer solchen in der Literatur nicht einheitlich beurteilt und zum Teil mit Hinweis auf den eindeutigen Wortlaut der Norm abgelehnt worden. Zudem hat der Gesetzgeber bei der Einführung des ESUG gerade nicht die Möglichkeit genutzt, das Planinitiativrecht auch für den vorläufigen Gläubigerausschuss zu regeln, sodass auf die Erteilung einer entsprechenden Befugnis offenbar bewusst verzichtet wurde.



Rechtsanwältin Claudia Rumma

Mit Beschluss vom 22.09.2016 – IX ZB 71/14 hat schließlich der Bundesgerichtshof entschieden, dass § 284 Abs. 1 InsO im Eröffnungsverfahren analoge Anwendung mit Planinitiativrecht für den vorläufigen Gläubigerausschuss finden sollte, jedenfalls sofern der Schuldner dem an den vorläufigen Sachwalter gerichteten Auftrag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Ausarbeitung des Insolvenzplans ausdrücklich zustimmt. Ein originäres Planinitiativrecht des vorläufigen Gläubigerausschusses ohne Berücksichtigung einer etwaigen Zustimmung des Schuldners konnte damit auch nach Auffassung des Bundesgerichtshofs bei analoger Anwendung der Norm nicht begründet werden.

Neue Rechtslage gemäß § 284 Abs. 1 InsO n. F.

Erst mit Einführung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) zum 01.01.2021 wurde mit § 284 Abs. 1 S. 2 InsO eine dem § 284 Abs. 1 S. 1 InsO gleichgelagerte Regelung für das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren geschaffen, die dem vorläufigen Gläubigerausschuss ein originäres Planinitiativrecht zuweist. Durch die Neuregelung sollen gemäß der Gesetzesbegründung Sanierungsvorhaben dadurch vorangetrieben werden, dass der vorläufige Sachwalter als neutraler Verfahrensbeobachter frühzeitig mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans betraut oder zumindest beratend in die Ausarbeitung eingebunden wird.

Die Neuregelung des § 284 Abs. 1 InsO ergibt durch ihren eindeutigen Wortlaut allerdings zugleich, dass das Planinitiativrecht bis zur Verfahrenseröffnung für die Dauer des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens beim vorläufigen Gläubigerausschuss liegt und sodann mit dem Eröffnungstichtag für die Dauer des eröffneten Eigenverwaltungsverfahrens auf die Gläubigerversammlung übergeht. Daraus ist zu folgern, dass dem



Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren kein Planinitiativrecht mehr zusteht, das im eröffneten Verfahren ausschließlich bei der zum Berichtstermin einzuberufenden Gläubigerversammlung liegt.

Durch die Neuregelung des § 284 Abs. 1 S. 2 InsO wird eine zeitnähere Durchführung von Sanierungsvorhaben ermöglicht. Insbesondere muss nicht mehr erst die Einberufung der Gläubigerversammlung abgewartet werden, um den Auftrag zur Planausarbeitung beim Sachwalter platzieren zu können, der als eine von Gläubigern und Schuldner unabhängige Person neutral die Planerstellung aufnehmen kann.

Die Neuregelung ermöglicht es dem vorläufigen Gläubigerausschuss aber auch, optional den Schuldner mit der Planerstellung zu beauftragen, dem durch die Eigenverwaltung ohnehin ein hohes Maß an Verfahrensautonomie eingeräumt wird und der letztlich sein Unternehmen und die Abläufe des operativen Geschäftsbetriebs sowie die Marktsituation seiner Branche am besten kennt. Im letztgenannten Fall hat der Schuldner allerdings den (vorläufigen) Sachwalter einzubinden und dessen beratende Mitwirkung zu gewährleisten. Eine Planausarbeitung durch den Schuldner ohne jegliche Einbeziehung des (vorläufigen) Sachwalters ist daher sowohl im vorläufigen als auch im eröffneten Eigenverwaltungsverfahren ausgeschlossen, sofern dem Schuldner der Auftrag zur Planausarbeitung durch den vorläufigen Gläubigerausschuss oder durch die Gläubigerversammlung erteilt worden ist.

Bewertung der Neuregelung

Die Einführung der Ergänzung des § 284 Abs. 1 S. 2 InsO ist zu begrüßen, da sie einen frühzeitigeren Eintritt in die Plansanierung ermöglicht, soweit diese nicht ohnehin schon eigeninitiativ durch den Schuldner auf den Weg gebracht worden sein sollte. Da die Plansanierung in der Regel das Ziel eines jeden Eigenverwaltungsverfahrens ist, dürfte die Regelung nur dann von praktischer Relevanz sein, wenn der Schuldner das Sanierungsvorhaben nicht ernsthaft verfolgt oder der vorläufige Gläubigerausschuss ihm kein hinreichendes Vertrauen entgegenbringt. In derartigen Konstellationen kann der vorläufige Gläubigerausschuss auf Grundlage der Regelung schnellstmöglich die Ausarbeitung eines Insolvenzplans in die Hände des vorläufigen Sachwalters legen, um einem Zeitverlust vorzubeugen, der beispielsweise die Investorensuche oder gar den Sanierungserfolg in Gänze negativ beeinträchtigen könnte.

Das Risiko der Abhängigkeit von Großkunden für kleine und mittlere Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen in der globalen Wirtschaft eine entscheidende Rolle. Oftmals sind sie jedoch in hohem Maße von Großkunden abhängig. In unserer Praxis sehen wir immer wieder Unternehmen, die aus diesem Grund in eine Krise geraten. In diesem Artikel beleuchten wir das Risiko dieser Abhängigkeit, erläutern, wie eine solche Situation erkannt werden kann und zeigen schließlich Maßnahmen auf, um sich aus dieser Abhängigkeit zu befreien.

Beschreibung des Risikos

Die Abhängigkeit von Großkunden ist ein häufiges Risiko für KMU. Dies bedeutet, dass ein Großteil des Umsatzes und des Gewinns eines Unternehmens von einem oder nur wenigen Kunden abhängt. Dieses Szenario kann sowohl langfristige als auch kurzfristige Probleme verursachen. Ein Beispiel für dieses Risiko sind die Beziehungen zwischen den großen Technologieunternehmen und ihren Zulieferern.

Die weltweit größten Technologiekonzerne arbeiten oft eng mit einer Vielzahl von Zulieferern zusammen, darunter viele KMU. Diese Unternehmen verlassen sich oft zu sehr auf den großen Technologiekonzern, um ihre Produkte zu verkaufen, und geraten dadurch in eine risikoreiche Situation. Wenn der Technologiekonzern beispielsweise beschließt, einen anderen Zulieferer zu wählen, die Produktionsmengen zu reduzieren oder Druck auf die Einkaufspreise auszuüben, kann dies erhebliche finanzielle Auswirkungen auf diese KMU haben. Solche Abhängigkeiten können die Stabilität und das Wachstum des eigenen Unternehmens gefährden.

Erkennen der Situation

Es gibt mehrere Anzeichen dafür, dass ein KMU von Großkunden abhängig ist. Zu den häufigsten gehören:

- 1. Hoher Umsatzanteil eines Kunden:** Wenn ein Großteil des Umsatzes von einem einzigen Kunden stammt, besteht ein erhöhtes Risiko der Abhängigkeit.
- 2. Langfristige Verträge:** Wenn das Unternehmen von langfristigen Verträgen mit einem oder wenigen Kunden abhängig ist, kann dies die Abhängigkeit erhöhen.
- 3. Mangelnde Diversifikation:** Ist das Produkt- oder Dienstleistungsangebot des Unternehmens stark auf die Bedürfnisse eines Kunden zugeschnitten und besteht keine Diversifikation, erhöht sich das Risiko.
- 4. Schwankungen im Kundenverhalten:** Wenn das Kundenverhalten starken Schwankungen unterliegt und das Unternehmen dadurch anfällig für Umsatzrückgänge ist, ist dies ein weiteres Anzeichen.



Horst Huschauer, Manager Finance, plenovia

Das Controlling kann hier unterstützende Kennzahlen liefern und ggf. als Teil der Balanced Scorecard berichten. Im Rahmen des Risikomanagements sollte eine regelmäßige Überprüfung der oben genannten Punkte vorgesehen werden.

Wege aus einer solchen Abhängigkeit

Um die Abhängigkeit von Großkunden zu reduzieren und die langfristige Stabilität des Unternehmens zu sichern, können KMU folgende Schritte in Erwägung ziehen:

- 1. Diversifizierung der Kundenbasis:** Suchen Sie aktiv nach neuen Kunden und Märkten, um das Risiko der Abhängigkeit von einem einzigen Kunden zu verringern.
- 2. Produktdifferenzierung:** Entwickeln Sie Produkte oder Dienstleistungen, die auch für andere potenzielle Kunden attraktiv sind, um Ihr Angebot zu erweitern.
- 3. Langfristige Verträge überdenken:** Versuchen Sie, langfristige Verträge durch flexiblere Vereinbarungen zu ersetzen, um Ihre Abhängigkeit zu verringern.
- 4. Kostenkontrolle und Effizienzsteigerung:** Optimieren Sie Ihre Betriebsabläufe, um wettbewerbsfähiger zu werden und den Druck von Großkunden zu verringern.
- 5. Finanzielle Puffer schaffen:** Bilden Sie finanzielle Rücklagen, um unerwartete Umsatzrückgänge abzufedern und die Liquidität zu erhalten.



Mehrwert durch Beratung

Neben den genannten Maßnahmen kann eine professionelle Beratung mit dem Blick von außen hilfreich sein. Ein Restrukturierungsberater kann Ihnen dabei helfen, Ihre Situation zu analysieren, mögliche Risiken zu identifizieren, geeignete Lösungen zu entwickeln und deren erfolgreiche Umsetzung im Rahmen einer Begleitung sicherzustellen.

Fazit

Die Abhängigkeit von Großkunden kann für KMU ein erhebliches Risiko darstellen. Es ist wichtig, dieses Risiko zu erkennen und vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um sich aus dieser Abhängigkeit zu befreien. Durch Diversifizierung der Kundenbasis, Produktdifferenzierung und eine effiziente Betriebsführung können KMU ihre finanzielle Stabilität und ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit sichern.

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing und PR

BBR von JUVE als TOP-Wirtschaftskanzlei im Bereich Insolvenzverfahren ausgezeichnet

JUVE-Auszeichnung 2023: BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte wurde aktuell von JUVE als TOP-Wirtschaftskanzlei 2023 im Rechtsgebiet Insolvenzverfahren ausgezeichnet. Damit zählt BBR zu den ausgewählten TOP-Wirtschaftskanzleien in Deutschland. Wir freuen uns sehr über diese erneute Auszeichnung!

Das JUVE Handbuch 2023/2024 zeichnet unter anderem Kanzleien sowie Anwältinnen und Anwälte aus, die in ihrem jeweiligen Fach- oder Beratungsfeld überregional für ihre Arbeit einen besonders guten Ruf und einen hohen Bekanntheitsgrad genießen. Im Mittelpunkt der JUVE-Analyse steht die Frage, welche Kanzleien die Bedürfnisse ihrer Mandanten erkannt und mit dem rasanten Wandel dieser Bedürfnisse Schritt gehalten haben.

Das JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien gilt als das Standardwerk im deutschen Anwaltsmarkt. Umfangreiche Recherchen bei Kanzleien, Unternehmensverantwortlichen, Behördenvertretern und Mitarbeitern aus Justiz und Wissenschaft bilden die Grundlage der Analyse. Die JUVE-Redaktion arbeitet unabhängig und greift auf mehr als 25 Jahre Erfahrung im Anwaltsmarkt zurück.

Die JUVE-Auszeichnung 2023 basiert auf 6.300 Empfehlungen aus über 2.200 Unternehmen. Dafür wurden mehr als 1.300 Kanzleien per Fragebogen und knapp 54.000 Mandantinnen und Mandanten per E-Mail kontaktiert. Für die Analyse und Bewertung wertete die 30-köpfige Fachredaktion unter anderem etwa 4.000 ausgefüllte Fragebögen aus und führte fast 7.000 Interviews mit Anwältinnen und Anwälten aus deutschen und internationalen Kanzleien.



Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing und PR

Über JUVE:

JUVE ist ein Presseverlag mit Sitz in Köln und berichtet über den Rechts-, Steuer- und Patentmarkt für Kanzleien, Beratungsgesellschaften, Unternehmen, Justiz und Verwaltung. Die Brancheninformationen – Nachrichten und Artikel, Rankings, Marktdaten und Statistiken – veröffentlicht JUVE online sowie in Zeitschriften und Handbüchern. Darüber hinaus veranstaltet der Verlag Fachtagungen, Networking-Events und Preisverleihungen.

[Zur Bewertung im JUVE Handbuch 2023/2024](#)





Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Oder besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

Vertragsschluss mit Tücken I Gastvorlesung FOM Hochschule Essen

Sascha Borowski, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Vertragsschluss, bei dem die Käufer Waren gegen Vorkasse erwerben wollten, dann aber vom Insolvenzantrag des Verkäufers überrascht wurden. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski berichtet im ersten Teil der Gastvorlesung über diesen authentischen Fall aus seiner Beratungspraxis und zeigt auf, welche Fallstricke drohen. In zweiten Teil beantwortet er die Fragen der Studierenden.

[Jetzt anschauen](#)



Privatinsolvenz: So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Dr. Olaf Hiebert, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert im Interview mit dem mdr (Mitteldeutscher Rundfunk): Im Jahr 2021 wurde das Privatinsolvenzrecht neu geregelt. Verbraucher oder Unternehmer, die in eine finanzielle Krise geraten sind, können nun innerhalb von drei Jahren schuldenfrei sein. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert beantwortet relevante Fragen rund um das Thema Privatinsolvenz.

[Jetzt anschauen](#)



Insolvenzantrag: Voraussetzungen und Pflichten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Was muss man beachten, wenn ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geraten ist und die Situation bedrohlich wird? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Philipp Wolters beantwortet drei wichtige Fragen zum Thema Insolvenzantrag.

[Jetzt anschauen](#)





Insolvenz-Sprechstunde – Beratung rund um die Insolvenz

Sie haben Fragen? Unsere Experten liefern Antworten –
online in unserer kostenlosen Insolvenz-Sprechstunde.
Einfach Wunschtermin wählen.

[Jetzt mehr erfahren](#)

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Zur Übersicht



Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahrens auf.

1. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißelberg
ISBN 9-783947-456147



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

5. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0



The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz | Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Privatinsolvenz | So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert gibt Antworten auf wichtige Fragen rund um die Privatinsolvenz.

3. Auflage 2022

Autor: Dr. Olaf Hiebert
ISBN 978-3-406-77418-8



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book



Aufrechnung in der Insolvenz – leicht gemacht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert liefert kompakt und verständlich die wichtigsten Informationen zum Thema Aufrechnung in der Insolvenz.

1. Auflage 2019

Autor: Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet die momentane wirtschaftliche Lage eine Bedrohung ihrer Existenz. Welche Maßnahmen gilt es nun zu ergreifen? In unserer Insolvenz-Sprechstunde beantworten unsere Experten kostenlos Ihre Fragen.

7.12.2023 15:00 - 16:00

Mehr erfahren



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de

**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de